

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1965/90 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1990

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf das Kooperationsabkommen zwischen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialisti-
schen Föderativen Republik Jugoslawien ⁽¹⁾, insbesondere
auf Protokoll Nr. 1,gestützt auf Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3606/89
des Rates vom 20. November 1989 zur Festsetzung von
Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen
Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit
Ursprung in Jugoslawien (1990) ⁽²⁾;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 15 des obenge-
nannten Kooperationsabkommens und des Protokolls Nr.
1 dürfen die in der Anlage aufgeführten Waren im
Rahmen des dort angegebenen Plafond zollfrei in die
Gemeinschaft eingeführt werden; bei dessen Überschrei-
tung können die gegenüber dritten Ländern geltenden
Zollsätze wiedererhoben werden.Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit
Ursprung in Jugoslawien haben diesen Plafond erreicht.
Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wieder-
erhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zoll-
sätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Vom 14. Juli bis 31. Dezember 1990 sind bei der Einfuhr
der in dem Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in
Jugoslawien in die Gemeinschaft die gegenüber dritten
Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1990

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.⁽²⁾ ABl. Nr. L 352 vom 4. 12. 1989, S. 1.

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)
01.0160	7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl :	14 273
	7304 10	– Rohre von der für Öl- und Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe) :	
	7304 10 10	– – mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	
	7304 10 30	– – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	
	7304 10 90	– – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	
	7304 20	– Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe) :	
		– – andere :	
	7304 20 91	– – – mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger	
	7304 20 99	– – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	
		– andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl :	
	7304 31	– – kaltgezogen oder kaltgewalzt :	
		– – – andere :	
	7304 31 91	– – – – Präzisionsstahlrohre	
	7304 31 99	– – – – andere	
	7304 39	– – andere :	
	7304 39 10	– – – roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt (!)	
		– – – andere :	
		– – – – andere :	
		– – – – – andere :	
		– – – – – Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde) :	
	7304 39 51	– – – – – verzinkt	
	7304 39 59	– – – – – andere	
		– – – – – andere, mit einem äußeren Durchmesser von :	
	7304 39 91	– – – – – 168,3 mm oder weniger	
	7304 39 93	– – – – – mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	
	7304 39 99	– – – – – mehr als 406,4 mm	
		– andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl :	
	7304 41	– – kaltgezogen oder kaltgewalzt :	
	7304 41 90	– – – andere	
	7304 49	– – andere :	
	7304 49 10	– – – roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt (!)	
		– – – andere :	
		– – – – andere :	
	7304 49 91	– – – – mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger	
	7304 49 99	– – – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	
		– andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legiertem Stahl :	
	7304 51	– – kaltgezogen oder kaltgewalzt :	
		– – – gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von :	
	7304 51 11	– – – – 4,5 m oder weniger	

(¹) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften (KN).

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)
01.0160 (Fortsetzung)	7304 51 19	- - - - - mehr als 4,5 m - - - - - andere : - - - - - andere :	14 273 (Fortsetzung)
	7304 51 91	- - - - - Präzisionsstahlrohre	
	7304 51 99	- - - - - andere	
	7304 59	- - - - - andere :	
	7304 59 10	- - - roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt (!) - - - andere, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von :	
	7304 59 31	- - - - - 4,5 m oder weniger	
	7304 59 39	- - - - - mehr als 4,5 m - - - - - andere : - - - - - andere :	
	7304 59 91	- - - - - mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	
	7304 59 93	- - - - - mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	
	7304 59 99	- - - - - mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	
	7304 90	- - - - - andere :	
	7304 90 90	- - - - - andere	
	7305	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl :	
	7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl :	
	7306 10	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe) : - - - längsnahtgeschweißt, mit einem äußeren Durchmesser von :	
	7306 10 11	- - - - - 168,3 mm oder weniger	
	7306 10 19	- - - - - mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	
	7306 10 90	- - - - - spiralnahtgeschweißt	
	7306 20 00	- Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing)	
	7306 30	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl : - - - andere : - - - - - Präzisionsstahlrohre, mit einer Wanddicke von :	
	7306 30 21	- - - - - 2 mm oder weniger	
	7306 30 29	- - - - - mehr als 2 mm - - - - - andere :	
	7306 30 30	- - - - - Elektrohröhre - - - - - Gewinderöhre (glattendig oder mit Gewinde) :	
	7306 30 51	- - - - - verzinkt	
	7306 30 59	- - - - - andere : - - - - - andere, mit einem äußeren Durchmesser von : - - - - - 168,3 mm oder weniger :	
	7306 30 71	- - - - - verzinkt	
	7306 30 79	- - - - - andere	
	7306 30 90	- - - - - mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	

(!) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften (KN).

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)
01.0160 (Fortsetzung)	7306 40	— andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl :	14 273 (Fortsetzung)
		— — andere :	
	7306 40 91	— — — kaltgezogen oder kaltgewalzt	
	7306 40 99	— — — andere	
	7306 50	— andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legiertem Stahl :	
		— — andere :	
	7306 50 91	— — — Präzisionsstahlrohre	
	7306 50 99	— — — andere	
	7306 60	— andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt :	
		— — andere :	
		— — — mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, mit einer Wanddicke von :	
	7306 60 31	— — — — 2 mm oder weniger	
	7306 60 39	— — — — mehr als 2 mm	
	7306 60 90	— — — mit anderem Querschnitt	
7306 90 00	— andere		